

Stellungnahme des Bundesverbandes Gesundheits-IT (bvitg e. V.) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zur Verordnung über das Verfahren und die Anforderungen zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen in der Sozialen Pflegeversicherung

(Verordnung zur Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen – VDiPA)

Stand 15.06.2022

Der Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e. V. – vertritt mit seinen über 100 Mitgliedern die führenden IT-Anbieter im Gesundheitswesen und arbeitet gemeinsam mit seinen Mitgliedsunternehmen intensiv daran, die Gesundheits-IT für alle Versorgungsbereiche zu etablieren, um so die Gesundheitsversorgung der Menschen in Deutschland nachhaltig zu verbessern.

Als Vertretung der führenden IT-Anbieter im Gesundheitswesen bedankt sich der bvitg e. V. für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßt zunächst eine Verordnung über das Verfahren und die Anforderungen zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit digitaler Pflegeanwendungen in der Sozialen Pflegeversicherung. Jedoch stellt der bvitg fest, dass der Realität der Pflege mit dieser Verordnung nicht gerecht wird.

Der bvitg nimmt wie folgt Stellung:

1. Finanzierungsgrundlage

Entsprechend § 40b SGB XI, „Bewilligt die Pflegekasse die Versorgung mit einer digitalen Pflegeanwendung, hat die pflegebedürftige Person Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen für digitale Pflegeanwendungen nach § 40a sowie auf Leistungen für die Inanspruchnahme von ergänzenden Unterstützungsleistungen ambulanter Pflegeeinrichtungen nach § 39a bis zur Höhe von insgesamt 50 Euro im Monat.“

Digitale Pflegeanwendungen, die einen wirklichen Mehrwert generieren, sind in der Herstellung, Produktion, Wartung, etc. sehr aufwendig und kostenintensiv. Mit einer so geringen festgeschriebenen Vergütungsgrundlage ist die Herstellung einer digitalen Pflegeanwendung kaum oder gar nicht möglich.

Des Weiteren heißt es laut § 78 Abs. 4 Satz 4 „Auch wenn die digitale Pflegeanwendung mehrfach zur Nutzung abgerufen wird oder eine andere Funktion beinhaltet, die nicht in das Verzeichnis nach Absatz 3 aufgenommen wurde, steht dem Hersteller für die digitale Pflegeanwendung kein höherer als der nach Absatz 1 vereinbarte Vergütungsbetrag zu. Eine Differenzierung der Vergütungsbeträge nach Absatz 1 nach Kostenträgern ist nicht zulässig.“

Dies hat zur Folge, dass weitere Finanzierungen für Hersteller von digitalen Pflegeanwendungen ausgeschlossen sind und Kosten, die über die Bewilligung hinaus gehen durch den zu Pflegenden zu zahlen sind. Die digitalen Pflegeanwendungen sollen eine Erleichterung und Unterstützung für die zu Pflegenden und deren Angehörige sein und nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung führen.

2. Anforderungen an den Nachweis pflegerischen Nutzens

Entsprechend § 11 „Studien zum Nachweis des pflegerischen Nutzens“, sind die Hersteller der digitalen Pflegeanwendungen verpflichtet vergleichende quantitative Studien zum Nachweis des pflegerischen Nutzens durchzuführen.

Der bvitg begrüßt grundsätzlich die Erstellung der Studien zum Nachweis des pflegerischen Nutzens. Jedoch stellen wir fest, dass wie bei den digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA) die mangelnde Finanzierung die Erhebung und Evaluation einer vergleichenden quantitativen Studie nicht abdeckt.

Die Nachweispflichten wurden von den digitalen Gesundheitsanwendungen 1:1 auf die digitalen Pflegeanwendungen angewendet, ohne die mangelnde Finanzierung und deren Besonderheiten zu berücksichtigen.

Empfehlung

Mit dieser Verordnung besteht die Gefahr, dass nur wenige oder keine digitale Pflegeanwendungen hergestellt werden, da das Anbieten einer DiPA für die Hersteller nicht wirtschaftlich ist und somit viele digitale Unterstützungsleistungen den Pflegebedürftigen nicht zur Verfügung gestellt werden. Dies würde der eigentlichen Intention des Gesetzgebers widersprechen.

Aus Sicht des bvitg e. V. müssen die Vorgaben zum Nutzungsnachweis für die Hersteller finanzierbar gestaltet werden, um dem Scheitern des Vorhabens entgegenzuwirken. Zudem müssen die Nachweisvoraussetzungen dahingehend geprüft werden, ob diese in der pflegerischen Praxis auch umsetzbar sind.

Der bvitg e. V. empfiehlt daher die Verordnung entsprechend pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen und den Nachweis des pflegerischen Nutzens näher zu konkretisieren. Zusätzlich darf die Finanzierung und die Organisation der Studien nicht allein von den Herstellern getragen werden. Hier bedarf es nicht nur einer stabilen Finanzierung, sondern auch die Unterstützung bei der Planung, Durchführung und Evaluationen der Studien.

Des Weiteren muss auch eine zusätzliche Finanzierung der digitalen Pflegeanwendungen durch den Pflegebedürftigen selbst vermieden werden. Nur so kann es gelingen, ein vielfältiges Angebot für DiPA zu erzeugen und den Einsatz und damit auch den Nutzen für Pflegebedürftige zu schaffen.

Berlin 15.06.2022

Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e. V.
Friedrichstraße 200 | D - 10117 Berlin
T: +49 (0) 30 206 22 58 - 15
M: +49 (0) 151 1751 4868
E: martin.sass@bvitg.de